

VII ZR 107/61
Verkündet
am 4. Oktober 1962

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2195 034

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma W [REDACTED] Heinz S [REDACTED] & Co., KG, vertre-
ten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Heinz
S [REDACTED], F [REDACTED] G [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Heinz W i [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED], Sp [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Oktober 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel, Hubert Meyer
und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am
Main vom 9. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1956 plante die Beklagte, auf ihrem Grundstück in Frankfurt am Main ein großes Geschäftshaus zu errichten. Sie verhandelte deswegen mit dem Kläger als Architekten und bestätigte diesem die getroffene Vereinbarung mit Schreiben vom 27. November 1956 wie folgt:

"Wir nehmen höflichst Bezug auf die mit Ihnen gehabte Unterredung und geben Ihnen hiermit den Auftrag zur Anfertigung eines vorläufigen Bauplanes für unser Bauvorhaben G[REDACTED]straße/Ecke Hafenstraße. Als Preis vereinbarten wir 300 DM. Sofern der Plan uns zusagt und der Neubau wie geplant zur Ausführung kommt, werden wir Sie mit der Planung und Bauüberwachung beauftragen."

Der Kläger fertigte den Vorentwurf an und übergab ihn am 15. Dezember 1956 der Beklagten. Der Entwurf sah einen Rundbau vor. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1956 stellte der Kläger der Beklagten für den Vorentwurf 300 DM zuzüglich 10 DM Lichtpausen in Rechnung mit folgendem Zusatz:

"Ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß dieser Betrag nur dann als Abfindung gilt, wenn das Projekt nicht zur Durchführung gelangt. Im anderen Fall wird diese Leistung im Rahmen des mir zugesicherten Gesamtauftrags unter Anrechnung des obigen Betrags verrechnet bzw. nach der Gebühren-Ordnung für Architekten (GOA) abgerechnet."

Auf dieses Schreiben erhielt der Kläger keine Antwort.

In der Folge ließ die Beklagte das Grundstück durch einen anderen Architekten nach dessen Plänen mit einem rechteckigen Hochhaus bebauen.

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger den Gesamtauftrag unter der - eingetretenen - Bedingung erteilt hat, daß überhaupt gebaut werde (so der Kläger) oder unter der - nicht eingetretenen - Bedingung, daß nach den Plänen des Klägers gebaut werde (so die Beklagte).

Am 27. Mai 1958 stellte der Kläger der Beklagten für den Vorentwurf 6.205,50 DM in Rechnung, nachdem er erfahren hatte, daß die Beklagte den Bau mit einem anderen Architekten ausführte. Er legte dabei die Gebührenordnung für Architekten zu Grunde. Mit der Klage hat er diesen Betrag eingeklagt, abzüglich der bereits gezahlten 310 DM, sowie einen Teilbetrag von 1.000 DM seiner von ihm behaupteten weiteren Gebührenforderung in Höhe von insgesamt 32.310 DM.

Er hat den Antrag gestellt, die Beklagte zur Zahlung von 6.895,50 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, Gebührenansprüche des Klägers beständen aus dem oben genannten Grunde nicht. Sie hat außerdem eingewandt, der Vorentwurf des Klägers sei unbrauchbar gewesen, weil die Bauaufsichtsbehörde einen Rundbau nicht genehmigt haben würde.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält auf Grund der Aussage des Zeugen Diefenthäler für erwiesen, daß die Beklagte - in Abänderung der ursprünglichen Vereinbarung - am 15. Dezember 1956 dem Kläger den uneingeschränkten Auftrag für das gesamte Objekt erteilt habe, falls überhaupt gebaut werde, und daß dieser Auftrag nicht mehr davon abhängig gewesen sei, daß nach dem Vorentwurf des Klägers gebaut werde.

Die Revision rügt Verletzung des § 286 ZPO, jedoch zu Unrecht.

Die Beweiswürdigung des Tatrichters kann vom Revisionsgericht nur beschränkt nachgeprüft werden. Im vorliegenden Fall ist ein Rechts- oder Verfahrensverstoß des Berufungsgerichts nicht ersichtlich.

1) Nichts spricht dafür, daß es die zweitinstanzliche Aussage Diefenthälers übersehen hätte. Diese Aussage weicht in ihrem sachlichen Inhalt von den erstinstanzlichen Bekundungen des Zeugen nicht ab. Er hat seine Aussage wiederholt, der Inhaber der Beklagten, der den vom Kläger vorgelegten Vorentwurf damals sehr gelobt habe, habe dem Kläger den Bauauftrag zugesichert, "wenn gebaut werde". Der Zeuge hat zwar auf Befragen hinzugesetzt, er könne nicht sagen, ob dieser Satz dahin zu verstehen sei: "wenn nach dem Vorentwurf gebaut werde", oder: "wenn überhaupt gebaut werde". Damit hat der Zeuge aber nicht seine frühere Aussage widerrufen, sondern es lediglich abgelehnt, eine rechtliche Auslegung der von ihm wörtlich wiedergegebenen Äußerung zu treffen. Das war auch nicht seine Sache, sondern Sache des Gerichts.

Das Berufungsgericht hat die vom Zeugen bekundete Äußerung zugunsten des Klägers ausgelegt. Diese Deutung ist vielleicht nicht zwingend; sie ist aber nicht unmöglich und daher für das Revisionsgericht bindend.

Bei der gegebenen Sachlage brauchte das Berufungsgericht die zweitinstanzliche Aussage D [REDACTED] nicht ausdrücklich zu erwähnen (BGHZ 3, 162, 175).

2) Es brauchte auch nicht ausdrücklich auf die abweichende Aussage des Zeugen S [REDACTED] einzugehen. Es hat, ebenso wie das Landgericht, dem - unbeteiligten - Zeugen D [REDACTED] ersichtlich mehr geglaubt als dem Zeugen S [REDACTED], der ein Angestellter der Beklagten ist. Das kann aus Rechtsgründen nicht angegriffen werden.

II.

Das Berufungsgericht entnimmt den Aussagen der Zeugen K [REDACTED] und Re [REDACTED], daß der Vorentwurf des Klägers brauchbar gewesen sei, und daß gegen die Genehmigung eines Rundbaus keine baupolizeilichen Bedenken bestanden hätten.

Die Revision trägt demgegenüber vor: Ein Rundbau hätte nach baupolizeilicher Ansicht nur höchstens 5 Stockwerke haben dürfen. Das von der Beklagten später als Mieter gewonnene RKW (Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft) habe aber einen so großen Raumbedarf gehabt, daß es in einem 5-stöckigen Rundbau nicht unterzubringen gewesen wäre. Der Kläger habe bei Fertigung des Vorentwurfs gewußt, daß die Zahl der Stockwerke von dem Raumbedarf des damals noch nicht gefundenen Mieters abhängen. Der Vorentwurf, so wie der Kläger ihn gefertigt habe, sei daher für die Beklagte unbrauchbar gewesen.

Dieses Vorbringen liegt neben der Sache. Das Berufungsgericht brauchte zu diesem Punkt daher auch keine Auskunft des RKW einzuholen.

1) Gerade weil bei Fertigung des Vorentwurfs die Zahl der Stockwerke noch nicht feststand, konnte der Vorentwurf nur eine ungefähre Lösung aufzeigen, unter Vorbehalt von Änderungen, die nach Klärung des endgültigen Raumbedarfs möglicherweise später notwendig werden würden. Die Beklagte wünschte den Vorentwurf, noch bevor der endgültige Raumbedarf feststand. Sie hat demgemäß vom Kläger einen Vorentwurf erhalten, der baupolizeilich genehmigungsfähig war. Sie war mit diesem Vorentwurf auch zunächst einverstanden, wie der Zeuge Diefenthaler bekundet hat. Das Werk des Klägers war also mangelfrei.

Daran ändert sich nicht etwa deswegen etwas, weil die Beklagte später ihre Absichten über den Umfang des Bauvorhabens geändert hat und der Vorentwurf diesen nachträglich geänderten Absichten der Beklagten nicht mehr entsprach.

2) Etwaige Schwierigkeiten, die baupolizeiliche Genehmigung für einen Rundbau der von der Beklagten zuletzt gewünschten Größe zu erhalten, brauchten für die Beklagte kein Anlaß zu sein, den Kläger als Architekten auszuschalten.

Auch der von der Beklagten später zugezogene Architekt Reingans hat zunächst einen Rundbau entworfen und ist erst auf Grund der Beanstandung der Bauaufsichtsbehörde zu dem rechteckigen Hochhaus übergegangen. Ebenso hätte auch der Kläger verfahren können. Daß er eine solche Änderung seines Vorentwurfs abgelehnt haben würde, hat die Beklagte nicht behauptet.

3) Der wahre Grund für die Ausschaltung des Klägers lag, wie dieser unwidersprochen vorgetragen hat, darin, daß das RKW wünschte, der Bau solle durch Reingans errichtet werden. Es mag im Interesse der Beklagten gelegen haben, sich diesem Wunsch ihres Hauptmieters zu fügen. Sie muß dann aber auch die vertraglichen Folgen (§ 649 BGB) gegenüber dem Kläger tragen, dem sie nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts den Bau fest zugesagt hatte.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Dr. Vogt